

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

der Frau B...,

- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Hiddemann, Kleine-Cosack, Hefer, Ristow,
Maria-Theresia-Straße 2, 79102 Freiburg -

gegen a) das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 5. Mai 2010 - III ZR 209/09 -,

b) das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 2009 - 17 U
401/08 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Schluckebier,
Paulus
und die Richterin Baer

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 5. Mai 2011 einstimmig beschlos-
sen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Vor-
aussetzungen dafür nicht vorliegen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Der Verfassungsbe-
schwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu. Ihre An-
nahme ist auch nicht zur Durchsetzung der Grundrechte oder grundrechtsgleichen
Rechte der Beschwerdeführerin angezeigt; denn sie hat keine Aussicht auf Erfolg.
Anhaltspunkte dafür, dass die angegriffenen Entscheidungen gegen die als verletzt
gerügten verfassungsmäßigen Rechte der Beschwerdeführerin verstoßen könnten,
sind auf der Grundlage des Vorbringens der Verfassungsbeschwerde nicht ersicht-
lich.

1

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgese-
hen.

2

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

3

Schluckebier

Paulus

Baer

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom
5. Mai 2011 - 1 BvR 2018/10**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 5. Mai 2011 -
1 BvR 2018/10 - Rn. (1 - 3), [http://www.bverfg.de/e/
rk20110505_1bvr201810.html](http://www.bverfg.de/e/rk20110505_1bvr201810.html)

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2011:rk20110505.1bvr201810